

Abgabenverwaltung

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
6845 Hohenems

Auskünfte: Marijana Volger
Tel – DW: 05576/7101-330
Fax – DW: 05576/7101-119
marijana.volger@hohenems.at

INFORMATION
zum
Antrag über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Gegenstand der Steuerbefreiung

NEU-, ZU- und UMBAUTEN, sowie **ERNEUERUNGEN von Wohnraum**, die

- a) nach dem Wohnbauförderungsgesetz,
nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz,
nach dem Wohnhaussanierungsgesetz,
nach dem Wohnbaufondsgesetz gefördert wurden
und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m², beträgt, oder
- b) deren neugeschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt.

Wirksamkeit der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der **Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von 2 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird.**

In allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.

Dauer der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung endet **nach Ablauf des 20. Kalenderjahres**, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.

Antragstellung

Die Steuerbefreiung ist beim **Amt der Stadt Hohenems, Steuerabteilung – Rathaus Zimmer 3**, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind jeweils in Kopie anzuschließen:

- a) **Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens**
- b) **Zusicherung oder Nachweis über die Förderung aus Landesmitteln**
- c) **Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (BG 30)**

Um die vollständige Inanspruchnahme der Grundsteuerbefreiung zu gewährleisten, ist der Antrag **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** zu stellen. Allenfalls fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen.